

1. Bürgermeisterwahl am 24. Juli 2022

Bildung des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Gemeindewahlausschuss mit seinen Mitgliedern zu besetzen. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat benannt.

Sachverhalt:

Am Sonntag, 24. Juli 2022 findet die Bürgermeisterwahl in Kämpfelbach statt. Hierfür ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Diesem obliegt zum einen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, zum anderen die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Nach § 11 Abs. 3 KomWG ist der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

Nach § 11 Abs. 4 KomWG bestellt der Bürgermeister den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Da BM Kleiner in der Sitzung vom 21.02.2022 erklärt hatte, sich nicht erneut für die Bürgermeisterwahl aufstellen zu lassen, ist ihm das Amt des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu übertragen. Die Funktion ist ihm nicht persönlich, sondern als Organ der Gemeinde zu übertragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Stellvertretung dieser Funktion regelt sich somit nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts, in diesem Fall nach § 48 GemO (ehrenamtlicher Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates). Das bedeutet, im Falle seiner sonstigen Verhinderung (Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit) im Vorsitz des Gemeindewahlausschusses, wird der Bürgermeister von seinem Stellvertreter im Amt nach §§ 48, 49 GemO vertreten. In diesem Fall durch Frau Gaby Hunter, 1. Bürgermeister-Stellvertreterin.

Lt. KomWG sollen mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt werden. Da im Gemeinderat vier Fraktionen vertreten sind, schlägt die Verwaltung auch drei

Beisitzer und die gleiche Zahl an Stellvertretern für die weiteren drei Fraktionen vor. Hierzu werden die Fraktionen um Vorschläge gebeten.

Die Funktion des Schriftführers würde auf Herrn Alexander Giek, Gemeindebediensteter, übertragen werden. Da Herr Giek nicht wahlberechtigt ist, hat dieser auch kein Stimmrecht im Gemeindewahlausschuss.

Folgende Positionen sollen für den Gemeindewahlausschuss besetzt werden:

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. Vorsitzender | Udo Kleiner |
| 2. Beisitzer 1 und Stellvertreter BM | Gaby Hunter |
| 3. Stellvertreter 1 | _____ |
| 4. Beisitzer 2 | _____ |
| 5. Stellvertreter 2 | _____ |
| 6. Beisitzer 3 | _____ |
| 7. Stellvertreter 3 | _____ |
| 8. Beisitzer 4 | _____ |
| 9. Stellvertreter 4 | _____ |
| 10. Schriftführer | Alexander Giek |

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2022 – Festlegung des Wahltermins und Beschluss über die Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

2.1

- a) Den Termin für die Bürgermeisterwahl 2022 auf Sonntag, 24. Juli 2022 festzulegen.
- b) Den Termin für eine evtl. notwendige Neuwahl auf den Sonntag, 7. August 2022 festzulegen.

2.2

- a) Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 13. Mai 2022, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kämpfelbach am 11. Mai 2022 und in der Pforzheimer Zeitung, dem Pforzheimer Kurier und der BNN am 14. Mai 2022 sowie ggf. in den jeweils darauffolgenden Erscheinungsterminen.
- b) Das Ende der Einreichungsfrist auf Montag, den 27. Juni 2022 festzulegen.
- c) Den beigefügten Entwurf der Stellenausschreibung.

Sachverhalt:

2.1 Festlegung des Wahltermins

Bürgermeister Udo Kleiner hat am 23. Oktober 2014 seine zweite Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Kämpfelbach angetreten. Seine achtjährige Dienstzeit läuft somit am 22. Oktober 2022 ab. BM Kleiner hat in der Gemeinderatssitzung am 21.02.2022 erklärt, dass er für eine weitere Dienstzeit nicht zur Verfügung stehe.

§ 47 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) besagt: „Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen“.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Wahltag muss ein Sonntag und darf kein gesetzlicher Feiertag sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine etwa notwendig werdende Neuwahl („Zweiter Wahlgang“) frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattfinden muss.

Die Bürgermeisterwahl muss somit an einem Sonntag zwischen dem 22. Juli und 22. September 2022 stattfinden. Die Sommerferien in BW beginnen in diesem Jahr am Donnerstag, 28. Juli und enden am Sonntag, 11. September 2022.

Ein Termin für die Hauptwahl erst nach den Sommerferien wäre lediglich am Sonntag, 18. September möglich. Eine Neuwahl würde somit frühestens am 02. Oktober erfolgen. Die gesamte Wahlvorbereitung und auch eventuelle Wahlveranstaltungen würden somit größtenteils in die Haupturlaubszeit fallen.

Ein Wahltermin während der Haupturlaubszeit selbst sollte nach Ansicht der Verwaltung vermieden werden.

Als Wahltermin vor den Sommerferien kommt folglich nur der Sonntag, 24. Juli in Betracht. Ein evtl. zweiter Wahlgang würde somit frühestens am Sonntag, 7. August erfolgen können. Dieser liegt dann bereits innerhalb der Ferienzeit, was aber unvermeidbar ist. Spätere Wahltermine würden immer weiter in die Urlaubszeit fallen.

2.2 Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (somit 24. Mai 2022) öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn diese in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt, die durch ihre Auflage und Verbreitung sicherstellt, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann.

Hierbei empfiehlt sich das Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist als Anlage beigelegt.

Um redaktionelle und ggf. erforderliche Nachfristen bei der Ausschreibung einhalten zu können, schlägt die Verwaltung eine Ausschreibung zum 11. Mai (Mitteilungsblatt), 13. Mai (Staatsanzeiger) und 14. Mai (Pforzheimer Zeitung, Pforzheimer Kurier und BNN) vor.

In der Stellenausschreibung ist das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen anzugeben. Das Ende der Einreichungsfrist ist vom Gemeinderat festzusetzen. Es darf

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (somit Montag, 27. Juni 2022) festgesetzt werden, muss aber andererseits so bestimmt werden, dass die vorgeschriebene Bekanntmachung der Bewerbungen nach vorangegangener Prüfung der Wählbarkeit, spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag (dieses wäre der 9. Juli) erfolgen kann.

Anlage:

Stellenausschreibung Bürgermeister

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Bauantrag

- a) Gewanne „Viehfahrt“, „Bleier“, „Auf dem Bleier“, „Bockenbaum“, „Rassel“ und „Rixenrain“; Flst. Nrn. 7049, 4425, 4427, 4431 – 4435, 4437, u. a., OT Ersingen**
Aufstellen von drei weiteren Hühnermobilen

Beschlussvorschlag:

Das gemäß § 36 i.V.m. § 35 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Bereits in seiner Sitzung am 22.02.2021 hat sich das Gremium mit der Aufstellung eines Hühnermobils auf verschiedenen Gewannen beschäftigt und das Einvernehmen erteilt. Mit Datum 27.05.2021 hat die Bauherrschaft bereits die entsprechende Baugenehmigung zur Aufstellung eines Hühnermobils in den Gewannen „Auf dem Bleier“ und „Beim Bild“ erhalten. Nun sollen noch drei weitere Hühnermobile derselben Marke und Größe abwechselnd in den Gewannen „Viehfahrt“, „Bleier“, „Auf dem Bleier“, „Bockenbaum“, „Rassel“ und „Rixenrain“ aufgestellt werden.

Das Vorhaben ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, da es im Außenbereich liegt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur unter sehr begrenzten Vorgaben zulässig. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf dem Bereich der Landwirtschaft, die mit dieser Vorschrift in besonderem Maße privilegiert wird. So ist unter § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB geregelt, dass ein Vorhaben dann zulässig ist, wenn:

- ☐ das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
- ☐ öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
- ☐ die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die genannten Voraussetzungen liegen bei diesem Vorhaben allesamt vor. Das Bauvorhaben wird mit dem Landwirtschafts- und dem Baurechtsamt beim Landratsamt Enzkreis abgestimmt. Die Verwaltung empfiehlt daher das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlage:

Übersichtspläne

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**4. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2022 durch den Gemeinderat**

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**5. Beratung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022
durch den Gemeinderat**

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____